
Stadt Kaltenkirchen

7.01.2020

Bebauungsplan Nr. 7A „Zentrum“, 7. Änderung

für den Bereich des Grundstücks Holstenstraße 12, Rathaus-Erweiterung

Fachbeitrag Artenschutz

zum Fortfall Bestandsgebäude und Bäume

Anlass

Die Stadt Kaltenkirchen stellt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7A auf, mit dem Ziel, die Erweiterung des Rathausgebäudes zu ermöglichen.

Damit verbunden ist der Fortfall des Bestandsgebäudes und von einzelnen Bäumen und Sträuchern.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Bei einer Ortsbegehung am 7. Januar 2020 wurde der Gebäude-, Baum- und Strauchbestand besichtigt und untersucht. Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz beinhaltet eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 44 BNatSchG gelten folgende Vorschriften zum Schutz besonders oder streng geschützter Arten (Zugriffsverbote):

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz oder Baugesetzbuch werden diese Zugriffsverbote in Absatz 5 des § 44 BNatSchG auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt.

Angaben zum Plangebiet und Datum der Ortsbegehung:

Das Plangebiet zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7A wurde am 7.01.2020 besichtigt.

Es liegt in zentraler Lage innerhalb der Innenstadt und umfasst das Grundstück Holstenstraße 12 (siehe Abb. 1 Ausschnitt Planzeichnung).

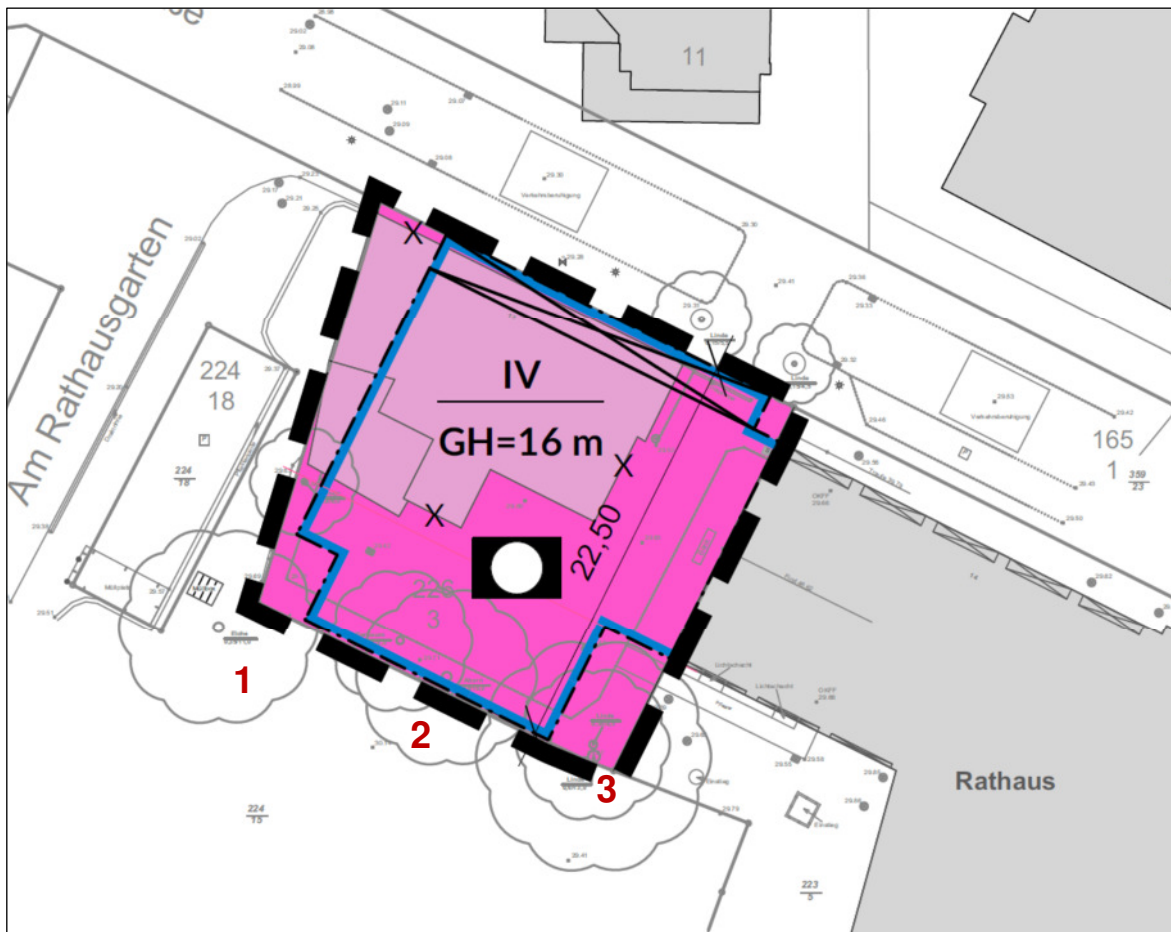


Abb.: Ausschnitt Planzeichnung 7. Änderung B-Plan 7A

Im Plangebiet liegt im Norden an der Holstenstraße das Bestandsgebäude. Es ist ein ein- bis zweigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, das für Wohnzwecke und im Erdgeschoss als Laden genutzt wird. Das Obergeschoss wurde bis zum 30.06.2019 als Wohnung genutzt und steht aktuell leer. Ebenso wurden die Ladenräume im Erdgeschoss zum 31.12.2019 geräumt. Das Bestandsgebäude wird mit Umsetzung der Planung abgerissen.

Der rückwärtige Grundstücksbereich ist zum Großteil versiegelt und wird als Stellplatzanlage genutzt. Entlang der Grundstücksgrenze befindet sich ein offener Vegetationsstreifen mit Gehölzen.

Drei Bäume stehen am südlichen Rand bzw. angrenzend an das Plangebiet (vgl. Abb. 1, Nr. 1 – 3).

Baum Nr. 1 ist eine Eiche mit 135 cm Stammumfang (StU, in Brusthöhe), deren Stamm außerhalb des Geltungsbereiches steht, während die Baumkrone in geringem Maße in das Plangebiet hineinreicht.

Baum Nr. 2 ist ein Ahorn mit 151 cm StU. Er befindet sich mit seinem Stamm und etwa der Hälfte der Baumkrone im Geltungsbereich innerhalb der überbaubaren Fläche.

Baum Nr. 3 ist eine doppelstämmige Linde mit StU von 104 bzw. 192 cm. Sie steht im Geltungsbereich, mit dem Stamm außerhalb der überbaubaren Fläche, jedoch reicht die Baumkrone zu einem Großteil in die überbaubare Fläche.

Baum Nr. 2 und 3 müssen bei Umsetzung der Planung voraussichtlich entfallen.

Für Baum Nr. 1 soll gemäß Begründung zur Bauleitplanung der Fortfall möglichst vermieden werden. Da von einer Erhaltung jedoch nicht sicher ausgegangen werden kann, werden auch für diesen Baum, wie auch für die weiteren evtl. betroffenen Gehölze, Aussagen für den Fall einer Beseitigung getroffen.

Ergebnis der Ortsbegehung:

Das Gebäude und die Bäume und weiteren Gehölze wurden am 7.01.2020 morgens für den Zeitraum von einer Stunde bei einer Ortsbegehung durch Frau M. Sc.-Biol. Daniela Baumgärtner in Augenschein genommen.

Das Gebäude wurde von außen besichtigt. Es weist intakte Außenseiten auf. Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die gebäudebrütende Tiere eindringen könnten, sind nicht vorhanden.

Außen am Gebäude sind keine Altnester von Schwalben oder Mauerseglern vorhanden.

Das Gebäude weist keine Eignung für in Gebäuden brütende Vogelarten oder für Quartiere von Fledermäusen auf.

An den Bäumen wurden keine Baumhöhlen oder andere Strukturen wie Ausfaltungen, abstehende Rinde oder Spaltenrisse, die von Fledermäusen als Quartiere angenommen werden könnten, festgestellt. Eine vertiefende Untersuchung mit Spezialgerät, z.B. einem Endoskop, zur Untersuchung von Höhlen von innen, erübrigt sich damit, da Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können. Bei der Ortsbegehung wurden keine Altnester von Vögeln sowie auch keine Eichhörnchen-Kobel festgestellt.

In den weiteren Gehölzen (Ziersträucher) wurden ebenfalls keine Altnester festgestellt.

Ergebniszusammenfassung:

Am und im Gebäude wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten geschützter Tiere festgestellt. Das Gebäude weist keine entsprechende Eignung auf.

An den Bäumen wurden ebenfalls keine Hinweise auf aktuell vorhandene Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten geschützter Tiere festgestellt.

In den Bäumen und den Ziersträuchern sind in der Brutsaison im Frühjahr und Sommer Brutvorkommen von Gehölzbrütern, die ihre Nester im Geäst errichten, grundsätzlich möglich. Zu erwarten sind hier Vögel der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue.

Konflikteinschätzung

Auf Grundlage der Ortsbegehung wird davon ausgegangen, dass bei einem Abriss des Gebäudes sowie bei einer Beseitigung der Bäume im Herbst oder Winter gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht verstoßen wird.

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) können eintreten, wenn die Bäume oder die Sträucher zum Zeitpunkt der Beseitigung von Vögeln zur Brut oder Jungenaufzucht genutzt werden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Mit dem Beachten dieser Fällzeitbeschränkung werden Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vermieden.

Alternativ ist die Baum- bzw. Strauchbeseitigung bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ohne Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 auch im Frühling oder Sommer möglich, wenn diese zeitnah nach der fachlichen Bestätigung, dass aktuell kein Brutbesatz gegeben ist, erfolgt.

Fazit:

Die artenschutzrechtliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem Abriss des Gebäudes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verstoßen wird.

Bei der Beseitigung der bei Umsetzung der Planung entfallenden Bäume und Sträucher wird gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verstoßen, wenn die gesetzliche Fällzeitbeschränkung gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG beachtet wird.

Fachbeitrag Artenschutz erstellt durch
Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, 7. Januar 2020